

# **Satzung zur Änderung der Bürgerentscheidungsatzung des Marktes Peiting**

**Vom 25. Januar 2023**

Der Markt Peiting erlässt auf Grund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Satzung des Marktes Peiting zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Markt Peiting (Bürgerentscheidungsatzung – BBS) vom 11. Juli 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Bei § 28 werden die Worte „verbundenem Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundenen Bürgerentscheiden“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.

b) Abs. 6 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Worte „und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren“ angefügt.

b) Nach Abs. 2 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. In § 4 Abs. 4 werden vor dem Wort „gemeinschaftlich“ die Worte „einzeln oder“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Briefabstimmungsvorstände entscheiden zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermitteln das Ergebnis der Briefabstimmung; § 25 a gilt entsprechend.“

7. § 13 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
8. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Markt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.“
  - b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.“
  - c.) Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 erhalten folgende Fassungen:
    - „4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
    5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht
    6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Ziffer „2“ werden die Worte „Satz 1“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Briefabstimmung“ durch die Worte „eine mögliche Briefabstimmung“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.“

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt besteht.“

12. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „werden fortgeführt“ durch die Worte „können fortgeführt werden“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „mit Abstimmungsbenachrichtigung“ gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Versagung eines Abstimmungsscheins kann beim Markt Peiting bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden.“

14. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt der Markt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid.“

b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Briefabstimmung“ durch die Worte „eine mögliche Briefabstimmung“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2),“

16. In § 23 Abs. 5 ist das Wort „wurden“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Abstimmungsbrief übersandt, trägt der Markt die Portokosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „mit Ausnahme der § 69 Abs. 1 Satz 4 GLKrWO und § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO“ gestrichen.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 79b GLKrWO entsprechend.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „verbundenem Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundenen Bürgerentscheiden“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden die Worte „für alle Gemeindeorgane verbindlich“ gestrichen.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, den 25. Januar 2023

MARKT PEITING

Ostenrieder  
Erster Bürgermeister